

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „BriGuLa – Bringt Gute Laune“. Er soll beim Amtsgericht Ibbenbüren im Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung in seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hörstel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Wesen und Zweck

- (1) Der Verein fördert und unterstützt Vorhaben der Bildung, Kultur und Freizeitgestaltung zur Förderung der regionalen Struktur.
- (2) Der Verein pflegt den Austausch von Ideen und Geselligkeit im Verein.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- (2) fördernde Mitglieder

## § 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unter Außerachtlassung der Stimmenthaltungen. Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen schriftlich bekanntzugeben, und zwar ohne Angaben von Gründen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Kündigung der Mitgliedschaft. Die Kündigung kann mit einer Frist von einem halben Jahr zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand ausgesprochen werden.
  - b. Tod
  - c. Ausschluss
  - d. Einen Ausschluss kann der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes mit 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beschließen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben zuzustellen.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag, Umlagen**

(1) Jedes Mitglied hat einen monatlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist auch ermächtigt, Umlagen jedweder Art zu bestimmen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 30.06. eines jeden Jahres zu zahlen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe:

(1) Mitgliederversammlung

(2) Geschäftsführender Vorstand (zugleich Vorstand gem. § 26 BGB)

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und zwar im ersten Kalendervierteljahr eines jeden Jahres (Jahreshauptversammlung). Alle Mitglieder werden durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter mit einer Frist von vier Wochen schriftlich eingeladen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies nach Auffassung des Vorstandes oder des Vorsitzenden erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder mit schriftlicher Begründung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt.

(2) Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist auch der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Vertreter. Ist auch dieser nicht anwesend, so wählen die Mitglieder mit offener Abstimmung einen anderen Versammlungsleiter auf Vorschlag des Vorstandes. Beschlüsse können nur über die Tagesordnungspunkte gefasst werden, die in der Einladung enthalten sind. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unter Außerachtlassung der Enthaltungen Dringlichkeitsanträge zulassen. Die Änderung der Satzung und der Ordnungsbestimmungen sowie die Wahlen sind jedoch nicht über Dringlichkeitsanträge möglich.

(3) Abstimmungen werden offen geführt.

(4) Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied der Versammlung geheime Wahl fordert.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt bei Abstimmungen und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Ergebnisses außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist also der Antrag abgelehnt, bzw. keiner der Kandidaten gewählt.

(6) Bei Wahlen findet eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Führt auch diese nicht zu einem Ergebnis, so entscheidet das Los. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(7) Bei Wahlen kann nur jemand gewählt werden, der anwesend ist oder dem Verein schriftlich erklärt hat, dass er die Wahl annimmt, wenn er gewählt wird. Alle Mitgliederversammlungen, die satzungsgemäß einberufen wurden, sind unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.

(8) Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist in einem Protokoll aufzunehmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Protokollführer ist der Geschäftsführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins von besonderer Bedeutung, insbesondere über:

- (1) seine Satzung und Ordnungen sowie deren Änderungen,
- (2) die Wahl des Vorstandes und der Revisoren,
- (3) alle in der Einladung aufgeführten Anträge,
- (4) die Billigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes, nachdem der Vorstand die Jahresberichte und die Revisoren den Prüfungsbericht abgegeben haben,
- (5) die Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen,
- (6) Anträge des Vorstandes oder von einzelnen Vereinsmitgliedern, wenn diese Anträge spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Eingang beim Vorstand) dem Vorstand mit Begründung schriftlich vorgelegt wurden,
- (7) Dringlichkeitsanträge
- (8) die Auflösung des Vereins

### **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer (zugleich Vorstand gem. § 26 BGB).
- (2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt, nämlich der Vorsitzende zusammen mit seinem Stellvertreter oder zusammen mit dem Geschäftsführer. Bei Verhinderung des Vorsitzenden sind sein Stellvertreter und der Geschäftsführer gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Stimmenthaltungen werden bei Feststellung des Ergebnisses nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters. Der Vorstand ist berechtigt, einen oder mehrere besondere Vertreter (§ 30 BGB) für die Erfüllung bestimmter Aufgaben zu bestellen.

### **§ 10 Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet jedoch erst, wenn das nächste gewählt wurde und dieser das Amt angenommen hat.
- (2) Für die Vorstandsmitglieder gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die beim ersten Wahlgang die

meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei unentschiedenem Ausgang dieser Stichwahl entscheidet das Los.

- (3) Bei allen Wahlen bleiben bei der Feststellung des Wahlergebnisses die Stimmenthaltungen außer Betracht.
- (4) Listenwahl ist zulässig.

### **§ 11 Revisoren**

(1) Auf der Jahreshauptversammlung werden für drei Jahre zwei Revisoren und ein Vertreter gewählt. Sie dürfen keinem Organ des Vereins angehören. Sie haben die Pflicht und das Recht, zu zweit die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Versammlung Bericht zu erstatten.

(2) Sie können wiedergewählt werden.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung ist mit einer Frist von einem Monat einzuberufen. Sie darf als einzigen Tagesordnungspunkt nur die Auflösung des Vereins haben. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden; Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung nicht gewertet.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins sind alle Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB zugleich Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung des Vereins am 08.03.2009 verabschiedet. Sie tritt zusammen mit der Eintragung des Vereins im Register in Kraft.

---

Michael Brinkmann

---

Jens Guschmann

---

Stefanie Lampe

---

Martina Brinkmann

---

Claudia Guschmann

---

Ingrid Brinkmann

---

Peter van Dyk